

Herr Pusch:

Zwei Veranstalter haben zur Anmietung des Pädagogischen Zentrums (PZ) einen abschlägigen Bescheid erhalten mit dem Hinweis auf die mögliche Anmietung der Jungholzhalle. Nach Besichtigung der Räumlichkeiten halten die Veranstalter die Jungholzhalle aber aufgrund fehlender Umkleidemöglichkeiten für 100 bis 150 Tänzer für nicht geeignet.

Gem. § 2 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührenordnung ist eine Anmietung des PZ am Schulcampus nur für solche Veranstaltungen möglich, für deren Durchführung die Jungholzhalle nicht geeignet ist.

Wie ist hier der Sachstand?

Antwort der Verwaltung:

Mit beiden Veranstaltern wurden intensive Gespräche geführt.

Nach Meinung der Verwaltung ist die Jungholzhalle für diese beiden Tanz-Veranstaltungen eine geeignete Veranstaltungsortlichkeit. So wird der diesjährige Dance-Contest der Jugendhilfe mit über 200 Teilnehmern in der Jungholzhalle stattfinden. Für das nächste Jahr ist bereits eine weitere Tanz-Veranstaltung in der Jungholzhalle in Planung.

Nach dem Wissen der Stadt handelt es sich um keine Absagen der Veranstaltungen aufgrund von fehlenden Rahmenbedingungen. Es ist die persönliche Entscheidung der Veranstalter die Jungholzhalle in diesem Jahr nicht zu nutzen.

Nachfrage Herr Pusch:

Was spricht konkret gegen eine Vermietung des PZ?

Antwort der Verwaltung:

Die Benutzungsordnung sieht eine Prüfung von Nutzungsalternativen, insb. der Jungholzhalle, vor. Wenn eine städtische Veranstaltung mit mehr Teilnehmern in der Jungholzhalle stattfinden kann und soll, dann besteht die Eignung der Jungholzhalle auch für andere Tanzveranstaltungen und schließt damit die Vermietung des PZ aus.